

Netzentgelte Gas ab 01.01.2012 inkl. vorgelagerter Netznutzung für die Gasnetze der Gemeinden Dexheim, Friesenheim, Nierstein (inkl. Schwabsburg) und Udenheim

Gemäß § 26 Abs. 1 ARegV wird bei einer Netzübernahme die Erlösbergrenze auf den übernehmenden Netzbetreiber übertragen. Daher sind für dieses Kalenderjahr die Netzentgelte mit den Entgelten des vorherigen Netzbetreibers identisch.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Thüga Energienetze GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro pro Jahr]}$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i: Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder –bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresverbrauch		Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
	von kWh	bis kWh		
1	0	1.000	0,00	2,115
2	1.001	4.000	5,59	1,556
3	4.001	50.000	17,67	1,254
4	50.001	300.000	66,17	1,157
5	300.001	1.000.000	273,17	1,088
6	1.000.001	1.500.000	903,17	1,025

Der jährliche Grundpreis wird mit tagesgenauen monatlichen Abschlägen abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis.

Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 20.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 268,47 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 17,67 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 20.000 kWh und dem AP (1,254 ct/kWh) in Höhe von € 250,80.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i/100 * M \text{ [Euro pro Jahr]}$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A_i: Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit		Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP Ct/kWh
	Untergrenze [kWh]	Obergrenze [kWh]		
1	0	750.000	0,00	0,352
2	750.001	3.000.000	323,00	0,309
3	3.000.001	5.000.000	1.553,00	0,268
4	5.000.001	10.000.000	3.603,00	0,227
5	10.000.001	15.000.000	7.203,00	0,191
6	15.000.001	20.000.000	10.503,00	0,169
7	20.000.001	30.000.000	14.303,00	0,150
8	30.000.001	50.000.000	20.003,00	0,131
9	50.000.001	100.000.000	28.003,00	0,115
10	100.000.001	350.000.000	40.003,00	0,103

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \text{ [Euro pro Jahr]}$$

- P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i: Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i: spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraums (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahreshöchstleistung		Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
	Untergrenze [kW]	Obergrenze [kW]		
1	0	400	0,00	14,410
2	401	1.500	764,00	12,500
3	1.501	2.300	3.389,00	10,750
4	2.301	4.100	6.931,00	9,210
5	4.101	5.800	12.384,00	7,880
6	5.801	7.400	16.908,00	7,100
7	7.401	11.000	22.310,00	6,370
8	11.001	16.500	29.790,00	5,690
9	16.501	30.000	38.535,00	5,160
10	30.001	120.000	50.235,00	4,770

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.3.2 Unterbrechbare Kapazitäten

Kunden mit unterbrechbaren Kapazitäten (Abschaltkunden, ...) wird auf den Leistungsanteil des gewählten Entgeltes der vorgelagerten Netzbetreiber eine Gutschrift in Höhe von 2,23 Euro/kW am Ende des Geschäftsjahres gewährt. Voraussetzung ist, dass die Kapazität im vorausgegangenen Geschäftsjahr tatsächlich unterbrochen wurde.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 137.813,00 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 51.803,00, berechnet mit Sockel A von € 14.303,00 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,150 ct/kWh) in Höhe von € 37.500,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 86.010,00 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 22.310,00 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 6,37 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 63.700,00.

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennten Beträgen ausgewiesen.

Preise für zusätzliche Abrechnungen erhalten Sie auf Anfrage.

Tabelle 4: Entgelte für Abrechnung

SLP 1 x im Jahr €/a	RLM 12 x im Jahr €/a
9,28	111,38

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessene Zählpunkte (RLM) bzw. nicht leistungsgemessene Zählpunkte (SLP)). Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 5: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen				Zusatzausstattung	
G1,6 – G6 €/a	G10 – G25 €/a	G40 – G100 €/a	G160 – G400 €/a	Mengen- umwerter €/a	Daten- speicher und Mo- dem €/a
11,01	31,09	162,48	259,97	423,87	71,13

Tabelle 6: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 – G400	
Ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	Mit Lastgangmessung (RLM) €/a
2,36	471,10

Der jährliche Betrag für die Abrechnung, den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung wird für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher mit tagesgenauen monatlichen Abschlägen, für die Entnahmestellen mit Leistungsmessung mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Die Umstellung eines Ausspeisepunktes von Leistungsmessung zu Standardlastprofilverfahren bzw. vom Standardlastprofilverfahren zur Leistungsmessung (unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 1 GasNZV) auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zur Zeit 65,00 Euro.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Ablesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Thüga Energienetze GmbH gelieferten Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzuge-rechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet der Thüga Energienetze GmbH die KA-Sätze nach den Gemeindeklassen „bis 25.000 Einwohner“ und „bis 100.000 Einwohner“.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festge- legten Höhe an.